

**Stadt Brake (Unterweser)**  
**Landkreis Wesermarsch**



Begründung zur

**1. Änderung des  
Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 71**

„Bioabfallvergärungs- und kompostierungsanlage -  
Trockenfermentationsanlage im Bereich der  
Deponie Käseburg“

**Vorhabenträger:**

GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH  
Otto-Hahn-Straße 9  
26916 Brake

Urschrift

Mai 2020

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



<b>0.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass der Planung.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Geltungsbereich der Planung .....	5
1.4	Beschreibung des Plangebietes.....	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen .....	5
1.5.1	Regionale Raumordnung .....	5
1.5.2	Flächennutzungsplan.....	6
1.5.3	Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen .....	7
<b>2.</b>	<b>Ziele und Zwecke der Planung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel.....	9
<b>3.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung</b> .....	<b>10</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	10
3.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB .....	10
3.1.2	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung .....	11
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	12
3.2.1	Belange des Immissionsschutzes - Schallimmissionen .....	12
3.2.2	Belange des Immissionsschutzes – Geruchs- und Staubimmissionen, Bioaerosole, Luftschadstoffe .....	14
3.2.3	Belange des Verkehrs.....	18
3.2.4	Belange von Natur und Landschaft, Natura-2000, Eingriffsregelung, Artenschutz... ..	20
3.2.5	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft.....	23
<b>4.</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplanes</b> .....	<b>25</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	25
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	25
<b>5.</b>	<b>Ergänzende Angaben</b> .....	<b>25</b>
5.1	Städtebauliche Daten .....	25
5.2	Daten zum Verfahrensablauf .....	25

#### **Anhang:**

- Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers
- Ansichten der Umschlaghalle, IWA mbH, vom 04.10.2019
- Schnitte Umschlaghalle, IWA mbH, vom 04.10.2019
- Grundriss und Schnitt A-A Anlieferungshalle, IWA mbH, vom 12.08.2019
- Betriebsfläche Umschlaghalle, IWA mbH, vom 04.10.2019

**Anlagen:**

- Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15023.1/01: zur Änderung der Biogasanlage am Standort Alte Rönnel 1 in 26919 Brake, Lingen, 09.03.2020
- Zacharias Verkehrsplanungen; Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias: Verkehrsuntersuchung zu geplanten Nutzungsänderungen am Entsorgungszentrum in der Stadt Brake; Hannover, 18.09.2019
- FIDES Immissionsschutz& Umweltgutachter: Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS 19170.1+2/01; Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Bioabfallvergärungs- und Abfallumschlaganlage der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH in Brake, Lingen, 02.03.2020

## **0. Vorbemerkung**

---

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 soll nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Auf rechtlicher Grundlage von § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 handelt es sich um eine Nachverdichtung des Bestands. Das Plangebiet liegt innerhalb des Entsorgungszentrums der Stadt Brake.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Es sind keine kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden, zudem ist das Erfordernis zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgehoben.

## **1. Einleitung**

---

### **1.1 Anlass der Planung**

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH Gesellschaft beabsichtigt, alle Abfälle, die durch Ferntransport zur Entsorgungsanlage transportiert werden, in einer zentralen Halle umzuschlagen. Dazu soll die bestehende Nachrottehalle der Biogasanlage im Entsorgungszentrum einer geänderten Nutzung als Umschlaghalle zugeführt werden. Die Möglichkeit zur Umnutzung der Nachrottehalle zur Umschlaghalle bietet sich, da die Kompostierung der Gärreste nach der Vergärung eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme der Kompostierung in der Nachrottehalle nicht beabsichtigt ist. Die Veränderungsabsichten sind auf der Basis des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 planungsrechtlich nicht zulässig. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung dieser 1. Änderung.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Brake sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -

PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

### **1.3 Geltungsbereich der Planung**

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Entsorgungszentrums Wesermarsch in der Ortslage Käseburg, westlich der Bundesstraße B 212. Nördlich an den Geltungsbereich grenzt die Straße „Alte Rönnel“ (private Erschließungsstraße auf dem Deponiegelände), östlich ein geschotterter Weg an den Geltungsbereich an. Südlich liegen die Böschungsfelder des Deponiekörpers.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

### **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

Innerhalb des Entsorgungszentrums sind verschiedene Betriebseinheiten angesiedelt. Das Plangebiet liegt zwischen der südlich angrenzenden Deponie und der nördlich befindlichen Kläranlage.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit bereits durch das Entsorgungszentrum Wesermarsch genutzt. Im zentralen Geltungsbereich ist eine Halle vorhanden, die bislang als Nachrottehalle der Biogasanlage genutzt wurde. Der östliche und westliche Geltungsbereich wird derzeit als Freifläche ebenfalls durch das Entsorgungszentrum genutzt. Im zentralen Geltungsbereich tangiert der Geltungsbereich die bestehende Anlieferungshalle für die Biogasanlage.

Nördlich grenzt die Straße „Alte Rönnel“ (private Erschließungsstraße auf dem Deponiegelände) an, die in östlicher Richtung eine Anbindung an die Bundesstraße B 212 herstellt. Die B 212 führt in nördlicher Richtung nach Brake und in südlicher Richtung nach Elsfleth.

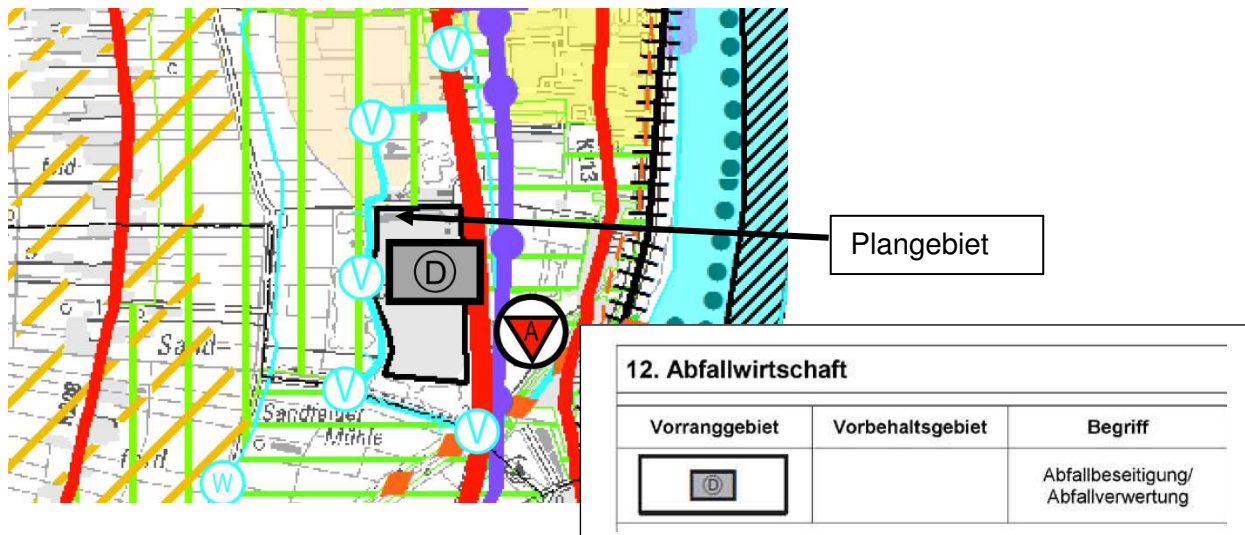
### **1.5 Planungsrahmenbedingungen**

#### **1.5.1 Regionale Raumordnung**

Das RROP des Landkreises Wesermarsch 2003 stellt das Deponiegelände einschließlich des Plangebietes als Vorrangstandort „Siedlungsabfalldeponie“ dar.

Das RROP wurde neu aufgestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch 2019 wurde vom Kreistag als Satzung beschlossen. Die beschlossene Satzung liegt derzeit bei der oberen Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) zur Genehmigung vor.

Im RROP 2019 ist das Plangebiet als Vorranggebiet für die Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung dargestellt. Insofern stehen die raumordnerischen Ziele dieser Bauleitplanung nicht entgegen.



RROP des Landkreises Wesermarsch 2019

### 1.5.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brake stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Bioabfallvergärungs- und kompostierungsanlage“ dar. Zu allen Seiten angrenzend werden Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung „Müldeponie“ dargestellt.



Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Brake

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Jedoch darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Brake geht aufgrund der Ausweisung als „Abfallumschlagsanlage“ in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

### 1.5.3 Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71 vor.

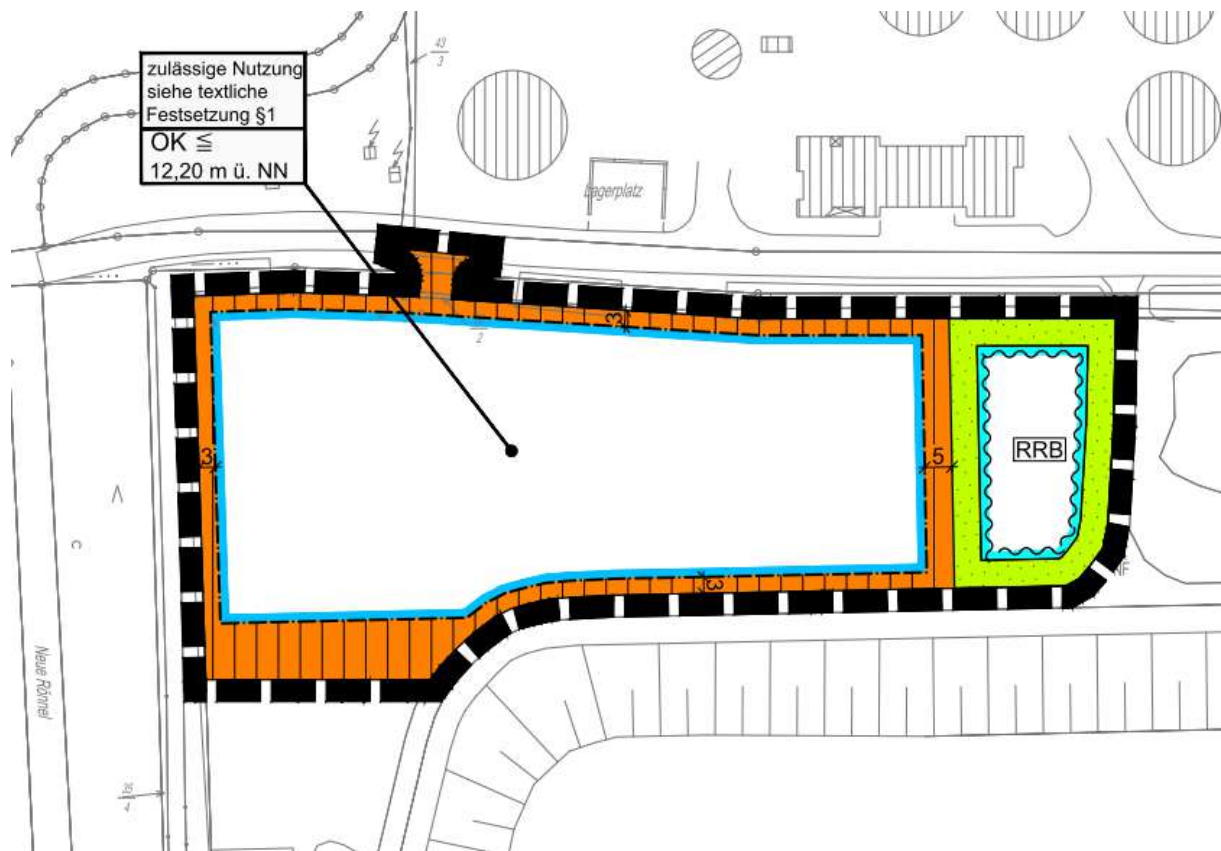


Abbildung: Planteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden in § 1 folgende Nutzungen für zulässig erklärt:

§ 1 Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage (Trockenfermentationsanlage) zulässig. Folgende Nutzungen sind allgemein zulässig:

1. Anlieferungs- und Anmischhalle,
2. Bauliche Anlage zur Unterbringung einer Trockenfermentationsanlage mit 4 Fermentern und einer jährlichen Inputmenge von bis zu 15.000 Mg Bioabfälle,
3. Bauliche Anlage zur Unterbringung eines Gas-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Gesamtleistung von 440 kW<sub>el</sub> bzw. einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,1 MW,
4. Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Abluftbehandlungsanlagen,
5. Nachrottehalle zur Kompostherstellung,
6. Büro-, Werkstatt- und Steuerungstechnikräume,
7. Anlage zur Regelung des Oberflächenwassers (Regenrückhaltebecken),
8. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und gestaltete Freianlagen.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

---

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Entsorgungszentrums Wesermarsch in der Ortslage Käseburg, westlich der Bundesstraße B 212. Das Entsorgungszentrum wird durch die Entsorgung Wesermarsch GmbH (GIB) betrieben.

Derzeit werden die von der GIB gesammelten Abfälle (Sperrmüll, Gewerbeabfall und Leichtverpackungen (LVP)) durch Ferntransporte zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen transportiert. Der Umschlag für Gewerbeabfall und Sperrmüll erfolgt aktuell auf der Deponie. Der Umschlag der LVP erfolgt derzeit in einer Halle in der Otto-Hahn-Straße.

Der Restabfall aus Haushalten wird heute von Seitenladern mit Wechselaufbauten gesammelt. Der Ferntransport zur Entsorgungsanlage (Müllheizkraftwerk) erfolgt durch Lkw mit Anhänger. Die Wechselaufbauten werden von den Sammelfahrzeugen auf einem Verladeplatz abgestellt, dort von den Lkw aufgenommen und abtransportiert. Die Sammlung von Restabfall aus den Haushalten im Landkreis Wesermarsch wird ab dem 01.02.2020 nicht mehr durch Seitenlader mit Wechselaufbauten, sondern durch Seitenlader mit Festaufbauten erfolgen. Mit dem Wechsel der Sammelfahrzeuge ist eine Änderung des Ferntransportes zur Entsorgungsanlage erforderlich. Die Abfälle müssen zukünftig lose in größere Transporteinheiten verladen werden. Durch diese Änderung werden sowohl geringere Sammelkosten als auch eine Reduzierung der Ferntransporte erreicht. Somit kann die Anzahl der erforderlichen Ferntransporte gegenüber der aktuellen Betriebsweise nahezu halbiert werden.

Zukünftig sollen Abfälle, die durch Ferntransport zur Entsorgungsanlage transportiert werden, in einer zentralen Halle umgeschlagen werden. Die bestehende Umschlaghalle in der Otto-Hahn-Straße ist dazu nicht groß genug. Daher beabsichtigt die GIB, die Nachrottehalle der Biogasanlage im Entsorgungszentrum einer geänderten Nutzung zuzuführen. In der ehemaligen Nachrottehalle/ geplanten Umschlaghalle sollen zukünftig 6 Abfallfraktionen umgeschlagen werden. Die Hauptfraktionen bilden dabei der Restabfall aus Haushaltungen und die LVP. Mit deutlich geringeren Jahresmengen werden Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baumischabfall und Altholz umgeschlagen.

Die Abfälle werden zukünftig in der Umschlaghalle von Sammelfahrzeugen, Containerfahrzeugen und Kleintransportern angeliefert. Das anliefernde Fahrzeug wird die Abfälle auf der zugewiesenen Fläche abladen und anschließend die Halle wieder über die Tore in der Nord- oder Südseite verlassen. Für den Abtransport der Abfälle werden in der Umschlaghalle zwei Stellplätze für Walking-Floor-Fahrzeuge zur Verladung der Abfälle eingerichtet. Südlich der Umschlaghalle ist ein Abluftkamin und eine Aufstellfläche Abluftventilator und Abluftkamin geplant (s. Lageplan).

Die Möglichkeit zur Umnutzung der Nachrottehalle zur Umschlaghalle bietet sich, da die Kompostierung der Gärreste nach der Vergärung eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme der Kompostierung in der Nachrottehalle nicht beabsichtigt ist. Der bisherige Betrieb der Vergärung, Biogaserzeugung und der Stromerzeugung bleibt unverändert bestehen. Für den Weiterbetrieb der Biogasanlage ist ein Ferntransport der Gärreste zu einer Kompostierungsanlage vorgesehen. Der Gärrest soll für einen Zeitraum von 5 Tagen in der Annahmehalle auf einer dafür herzurichtenden separaten Fläche lagern. In der Annahmehalle wird in der südöstlichen Ecke eine Teilfläche von 128 m<sup>2</sup> von der Hallengrundfläche abgetrennt. Die



Verortung dieser Lagerfläche kann dem Lageplan entnommen werden. In diesen 5 Tagen soll der Gärrest statisch entwässern und sich mit Sauerstoff aus der Hallenatmosphäre anreichern (passive Aerobisierung). Technische Maßnahmen zur Belüftung des Materials, wie z. B. eine Saug- oder Druckbelüftung sind nicht vorgesehen. Nach einer Lagerdauer von ca. 5 Tagen wird der Gärrest in der Annahmehalle auf Lkw verladen und abtransportiert. Dieser Vorgang wird über einen Zeitraum von 2 Tagen durchgeführt. Zukünftig wird, wie bereits heute im Bestand, ein Fermenter pro Woche entleert und wieder befüllt.

Für den Betrieb der Anlieferhalle ist eine Erweiterung der Lüftungstechnik um weitere Biofilter sowie einen Abluftventilator und Wäscher erforderlich. Diese Anlagen sollen südlich der Anlieferhalle, südlich der bestehenden Biofilter errichtet werden (s. Lageplan).

Die Veränderungsabsichten sind auf der Basis des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71, insbesondere auf der Grundlage der dort getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, planungsrechtlich nicht zulässig. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung dieser 1. Änderung. Im Zuge dieser Änderung wird eine „Abfallumschlagsanlage“ ausgewiesen. Die Art der zulässigen Nutzung wird über den § 1 der textlichen Festsetzungen definiert. Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 ausgewiesene Regenrückhaltebecken am östlichen Plangebietsrand wird als nicht überbaubare Fläche überplant. Es ist nicht realisiert und wird auch zukünftig nicht benötigt (s. P. 3.2.5).

Es wurden ein schalltechnischer Bericht, eine Verkehrsuntersuchung und ein Immissionschutztechnischer Bericht zur Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen erstellt. Die fachgutachterlichen Ausführungen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brake stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Bioabfallvergärungs- und kompostierungsanlage“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

## **2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel**

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält

kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Das Plangebiet ist bereits im Wesentlichen baulich genutzt. Im rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist bereits eine Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage abgesichert. Die Anlage ist bereits vorhanden. Insofern handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Nachverdichtung. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche erstmalig in Anspruch genommen.

### **3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung**

---

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

##### **3.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**

- Der Landkreis Wesermarsch hat angemerkt, dass der Bebauungsplan Nr. 79 "Timmermanns Hellmer" in den Immissionsgutachten nicht berücksichtigt sei.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Immissionsgutachten wurden entsprechend aktualisiert.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass laut den Datengrundlagen des LBEG im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vorkommen. Sulfatsaure Böden könnten zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Zudem hat das LBEG Hinweise zur Bauwirtschaft vorgebracht.

Auf Bebauungsplan Ebene ist nicht konkret absehbar, ob und in welchem Umfang Bodenaushub innerhalb des Grundwasser-gesättigten Bereiches erforderlich wird. Eine Betroffenheit der Bausubstanz wird daher zu diesem Zeitpunkt nicht abgeleitet. Auf Umsetzungsebene ist das Thema „sulfatsaure Böden“ jedoch wieder aufzugreifen, um die nebenstehenden Probleme zu vermeiden. Entsprechend wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

Aufgrund des Gefährdungspotenzials „sulfatsaurer Böden“ sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen Vorerkundungen zur Abschätzung des Versauerungspotenzials und der Bewertung des anfallenden Bodenaushubs gemäß den Informationen aus den Geofakten 24 und 25 des LBEG durchzuführen. Es ist für einen fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Material zu sorgen.

Die Hinweise zur Bauwirtschaft wurden in der Begründung ergänzt.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat auf ihre Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.
- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungen und auf ihre Leitungsabfrage im Internet hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich Stromleitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erfolgt eine rechtzeitige Absprache mit der EWE Netz GmbH.

- Der OOWV hat angemerkt, dass das Plangebiet an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden kann.

Die Begründung wurde im den Hinweis ergänzt.

### **3.1.2 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB**

- Bürger haben angemerkt, dass die geplanten Maßnahmen Auswirkungen auf die 2012 in Betrieb genommene Biogasanlage, den Großbereich Deponiegelände einschließlich aller bereits bestehenden Entsorgungsanlagen, auf das RROP, die geplante angrenzende Bebauung, den Bebauungsplan 79, den in Vorbereitung befindlichen Generalplan Wesermarsch sowie die bestehenden sowie künftigen Anlieger im Nahbereich und deren Anliegervereine / Bürgerinitiativen habe. Die Biogasanlage sei in einem absolut ungeeigneten Bereich mit Windrichtung zu den Siedlungen auf einen ungenehmigt verfüllten Teich und anfangs ohne bestehende Baugenehmigung aufgebaut worden. Die Bestandsanlage habe Mängel. Die Einhausung der Nachrotte sei seinerzeit aufgrund der Bürgerproteste zugestanden worden, um eine Keim/Pilz- und Sporenbelastung der ungetrennten Biotonnenabfälle auf die nahe liegenden Siedlungen (Wasserturm etc.) zu vermeiden. Die belasteten Gärabfälle der Biogasanlage würden künftig für mind. 5 Tage zum Abtransport unter freiem Himmel gelagert. Die vertraglich ausgehandelten Kontrollbücher / Toröffnungen etc. mit dem Stadtrat Brake und der BI Brake - Süd seien nie eingehalten worden. Zudem werden die Müllgebühren kritisiert.

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH Gesellschaft beabsichtigt, alle Abfälle, die durch Ferntransport zur Entsorgungsanlage transportiert werden, in einer zentralen Halle umzuschlagen. Dazu soll die bestehende Nachrottehalle der Biogasanlage im Entsorgungszentrum einer geänderten Nutzung als Umschlaghalle zugeführt werden. Die Möglichkeit zur Umnutzung der Nachrottehalle zur Umschlaghalle bietet sich, da die Kompostierung der Gärreste nach der Vergärung eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme der Kompostierung in der Nachrottehalle nicht beabsichtigt ist. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind gutachtlich untersucht worden. Auch ein Verkehrsgutachten liegt vor. Die gutachterlichen Ergebnisse sind in der Begründung wiedergeben. Auswirkungen der Planungen auf das RROP und das Deponiegelände sind nicht erkennbar. Der Bebauungsplan Nr. 79 wurde in den aktualisierten Gutachten als Immissionsort berücksichtigt.

Für die bestehende Anlage liegt eine Genehmigung vor. Die Bestandsanlage ist jedoch nicht Gegenstand dieser Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71. Die Nachrotte wurde inzwischen eingestellt.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl tags als auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionszielwerte unterschritten und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschritten werden. Tags werden die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten sogar um mindestens 20 dB unterschritten. Damit liegen alle Immissionspunkte im Sinne der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten künftigen Nutzung der ehemaligen Nachrottehalle sowie einem Teil der Anlieferungshalle. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Lärmsituation in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu rechnen. Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten. Es wurde auch ein immissionsschutztechnischer Bericht zur Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie zur Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen erstellt. Die Geruchssituation sowie die Zusatzbelastung an Staubimmissionen (Feinstaub PM 10, Feinstaub PM 2,5 und Staubniederschlag) wurde ermittelt. Weiterhin wurden die möglichen Bioaerosolimmissionen aus dem Betrieb der Anlagen und die Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Arbeitsplätze in den Betriebs hallen beurteilt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine unzulässigen Geruchs- und Staubimmissionen sowie Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind. Die Stadt Brake hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass die Planung immissionsschutzrechtlich umsetzbar ist.

Die Nachrotte im Plangebiet wurde zwischenzeitlich eingestellt. Der Gärrest soll für einen Zeitraum von 5 Tagen in der Annahmehalle auf einer dafür herzurichtenden separaten Fläche lagern. Die übrigen vorgebrachten Hinweise sind nicht Gegenstand dieser 1. Änderung.

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

### **3.2.1 Belange des Immissionsschutzes - Schallimmissionen**

In der Umgebung des Plangebietes sind in nordöstlicher und östlicher Richtung Wohnnutzungen vorhanden. Es wurde daher ein schalltechnischer Bericht erstellt.<sup>1</sup> Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch bestehen nach Prüfung des schalltechnischen Berichtes vom 09.03.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies wurde per Mail am 07.04.2020 durch den Landkreis mitgeteilt.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

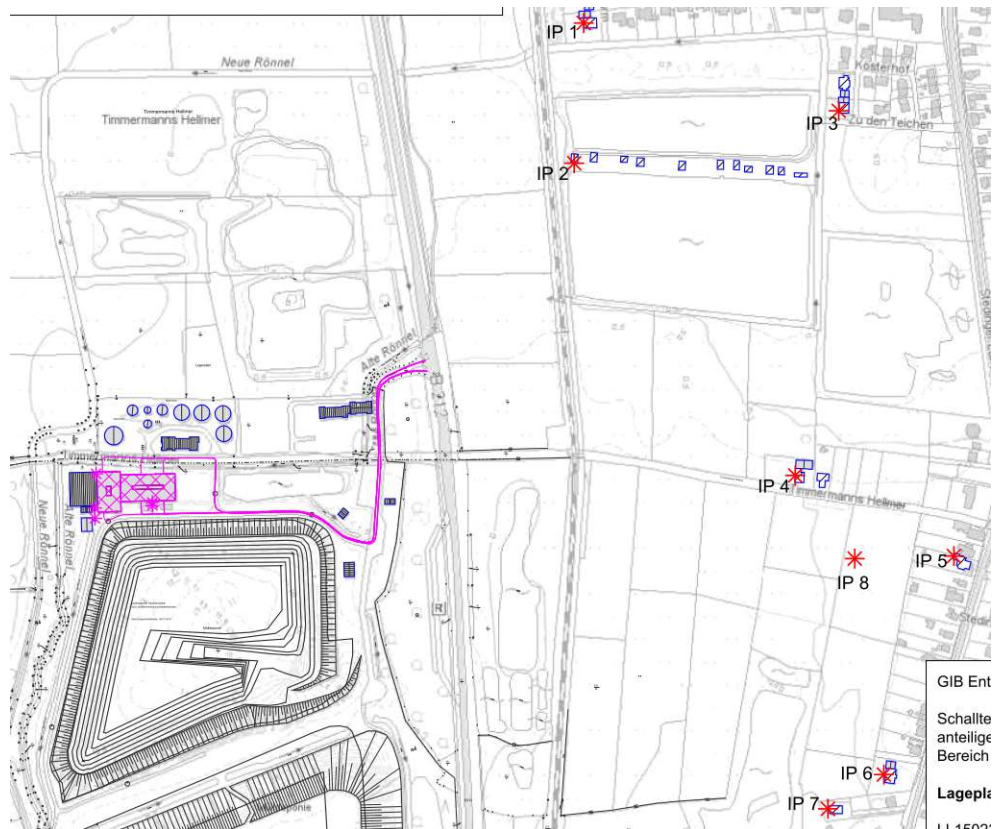
Die Kompostierung von Gärresten in der Nachrottehalle ist eingestellt worden. Die Nachrottehalle soll zukünftig als Umschlaghalle für Hausmüll, Sperrmüll, Holz, Baumischabfall und Leichtverpackungsmüll genutzt werden. Dazu sollen die Gärreste künftig in der Anlieferungshalle in einem separaten Bereich zwischengelagert und nach 5-6 Tagen abtransportiert

---

<sup>1</sup> Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15023.1/01: zur Änderung der Biogasanlage am Standort Alte Rönnel 1 in 26919 Brake, Lingen, 09.03.2020

werden. Es war zu prüfen und sicherzustellen, ob der geänderte Betrieb in der ehemaligen Nachrottehalle und in einem Teilbereich der Anlieferungshalle weiterhin schalltechnisch irrelevant im Sinne der TA Lärm ist.

Die Lage der Immissionsorte kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Auszug aus der Anlage 2.1 des schalltechnischen Berichts

Den Immissionsorten 1 bis 3, 5, 6 und 8 wurde der Immissionsrichtwert eines Allgemeinen Wohngebietes beigemessen. Die Immissionsorte 4 und 7 wurden als Außenbereichswohnnutzung eingestuft. Den Außenbereichswohnnutzungen wurden die Immissionsrichtwerte von Mischgebieten beigemessen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Gewerbelärm betragen:

Allgemeine Wohngebiete:            55 dB(A) tag,            40 dB(A) nachts

Mischgebiete:                            60 dB(A) tag,            45 dB(A) nachts

Diese Immissionsrichtwerte dürfen durch kurzzeitige Geräuschspitzen von Einzelereignissen während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschritten werden.

Für den Betrieb der Anlieferungshalle ist eine Erweiterung der Lüftungstechnik um weitere Biofilter, ein Zusatzgebläse für die Abluft und eine Zuluft samt Kamin erforderlich. Die ehemalige Nachrottehalle wird künftig als Umschlaghalle für Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll, Holz, Baumischabfall und Leichtverpackungsmüll genutzt. Hierzu werden zusätzliche Schütten an der Südfassade eingerichtet sowie jeweils 2 Tore für die Ein- und Ausfahrt der LKW in die

Nord- und die Südfassade eingebaut. Während die anliefernden LKW die Umschlaghalle sowohl von Süden an- als auch von dort wieder abfahren, fahren die abholenden LKW von Süden in die Halle ein und nach Norden aus der Halle wieder heraus. Für diese Vorgänge ist hinter der Waage ein südlich gelegener separater Weg für die Betriebsverkehre der Biogasanlage vorgesehen.

Der Biofilter der ehemaligen Nachrottehalle ist nicht mehr erforderlich, das vorhandene Gebläse wird jedoch für die Entlüftung der Halle weiterverwendet. Dadurch ist zusätzlich eine Abluftquelle zu berücksichtigen. Die Zuluft erfolgt weiterhin passiv über die Lüftungsöffnungen an der Nordfassade sowie teilweise geöffnete Tore.

Der Betrieb - einschließlich sämtlicher Betriebsverkehre (LKW, Radlader und Stapler) - soll laut Betreiberangaben ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen. Lediglich die Lüftungstechnik ist über 24 Stunden in Betrieb.

Basierend auf den geplanten Betriebsverkehren und Verladetätigkeiten in Anlieferungs- und Umschlaghalle wurde der zu erwartende Innenpegel in den Hallen rechnerisch abgeschätzt. Hinsichtlich technischer Geräuschquellen wurde die bestehende und geplante Anlage der Lüftungstechnik berücksichtigt. Auf dem Betriebsgelände im Außenbereich wurden nur LKW-Fahrgeräusche in Ansatz gebracht. Diese wurden vollständig bis zur Einmündung auf die Bundesstraße B212 auf dem Betriebsgelände betrachtet.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl tags als auch nachts an allen Immissionspunkten die Immissionszielwerte unterschritten und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschritten werden. Tags werden die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten sogar um mindestens 20 dB unterschritten

Damit liegen alle Immissionspunkte im Sinne der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten künftigen Nutzung der ehemaligen Nachrottehalle sowie einem Teil der Anlieferungshalle. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Lärmsituation in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu rechnen. Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.

### **Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Stadt Brake**

Die Stadt Brake hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und nachvollzogen. Die Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Anlage. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.

#### **3.2.2 Belange des Immissionsschutzes – Geruchs- und Staubimmissionen, Bioaerosole, Luftschadstoffe**

Im Plangebiet befindet sich eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus der Vergärung von Bioabfällen (Biogasanlage). Der verbleibende Gärrest wurde bisher in die Nachrottehalle zur Kompostierung verbracht. Der Vorhabenträger hat sich nun dazu entschieden, zukünftig den Betrieb der Biogaserzeugung am Standort weiter zu betreiben, die Nachrotte des Gärrestes jedoch in externen Anlagen durchführen zu lassen. Die vorhandene Nach-

rottehalle soll zukünftig zum Umschlag von Abfällen aus der kommunalen Abfallverwertung genutzt werden.

In der Umgebung des Plangebietes sind in nordöstlicher und östlicher Richtung Wohnnutzungen vorhanden. Es wurde daher ein immissionsschutztechnischer Bericht zur Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie zur Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen erstellt.<sup>2</sup> Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch bestehen nach Prüfung des immissionsschutztechnischen Berichtes vom 02.03.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies wurde per Mail am 07.04.2020 durch den Landkreis mitgeteilt.

Die Geruchssituation sowie die Zusatzbelastung an Staubimmissionen (Feinstaub PM 10, Feinstaub PM 2,5 und Staubbiederschlag) wurde ermittelt. Weiterhin wurden die möglichen Bioaerosolimmissionen aus dem Betrieb der Anlagen und die Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Arbeitsplätze in den Betriebshallen beurteilt.

Die Gutachter sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

### **Geruchsbelastungen**

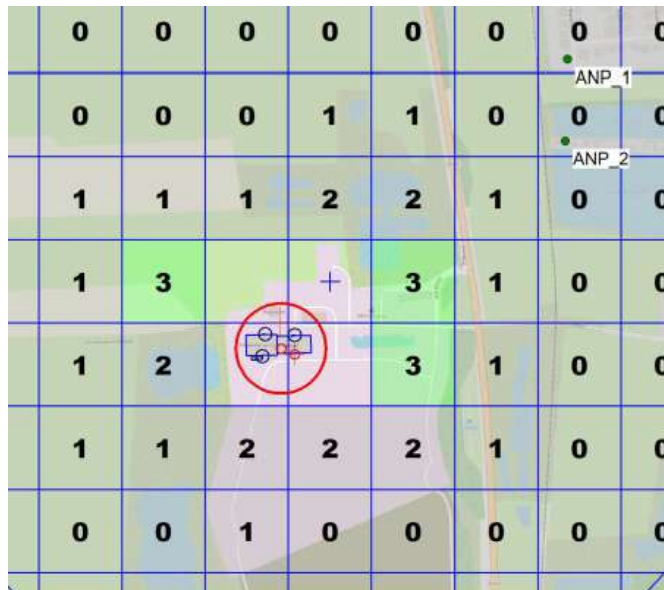
Die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden - beträgt im Bereich der nächstgelegenen Immissionspunkte weniger als 2 % der Jahresstunden. Die durch die Bioabfallvergärungsanlage und die Abfallumschlaganlage hervorgerufene Zusatzbelastung an Geruchsmissionen beträgt auf keiner Beurteilungsfläche mehr als 0,02. Das Irrelevanzkriterium der GIRL wird somit eingehalten. Es wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer ggf. vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Der Immissionsbeitrag der Anlage ist an den Immissionspunkten kleiner als 0,49 % der Jahresstunden (sog. kleine Irrelevanz). Somit hat die Anlage auch rechnerisch keinen Einfluss auf die Geruchsmissionssituation an den Immissionspunkten.

Somit sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Geruchsmissionen, hervorgerufen durch den geplanten Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage und der Abfallumschlaganlage beim Entsorgungszentrum in Brake-Käseburg zu erwarten, sofern die Abluft aus der Anlieferhalle der Vergärungsanlage einem funktionstüchtigen Biofilter zur Geruchsminderung zugeführt wird.

---

<sup>2</sup> FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter: Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS 19170.1+2/01; Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Bioabfallvergärungs- und Abfallumschlaganlage der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH in Brake, Lingen, 02.03.2020



Anlage 7 des immissionstechnischen Berichtes: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen

### Staubimmissionen

Mittels Ausbreitungsberechnungen wurden anhand der ermittelten Staubemissionen die Zusatzbelastungen an Feinstaub PM 10 und PM 2,5 und an Staubniederschlag berechnet.

Die Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10, PM 2,5 und an Staubniederschlag liegt an den nächstgelegenen Immissionspunkten unter dem im Sinne der TA Luft irrelevanten Immissionsbeitrag. Somit war keine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich. Es sind keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Staubimmissionen, hervorgerufen durch den geplanten Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage und der Abfallumschlaganlage beim Entsorgungszentrum in Brake-Käseburg zu erwarten.

### Bioaerosole

Die Prüfung auf relevante Bioaerosolimmissionen durch die Anlage erfolgte anhand des LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen und des Anhang 10 des Referentenentwurfs zur TA Luft.

#### Stufe 1/Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung

Prüfung der Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen gemäß den nachfolgend genannten Bedingungen:

**Abstand:** Der Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und der geschlossenen Bioabfallvergärungsanlage beträgt mehr als 200 m (> 600 m, 3-facher Abstand).

**Ausbreitungsbedingungen:** Das Gelände im Umfeld der Anlage ist eben, Kaltluftabflüsse in Richtung der Wohnbebauung können ausgeschlossen werden.

**Vorbelastung:** Im 1.000 m-Radius um die Anlage befinden sich keine weiteren Bioaerosol-emittierenden Anlagen wie Kompostierungsanlagen oder Tierhaltungsanlagen.



Empfindliche Nutzungen: Im 1.000 m-Radius um die Anlage befinden sich keine empfindlichen Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Im Umfeld der Anlage liegen keine Erkenntnisse zu gehäuften Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder).

Die Abluft der Bioabfallvergärungsanlage wird über eine Abluftreinigungsanlage abgeleitet. Somit werden die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vermindert.

Da keines der Prüfkriterien der Stufe 1 erfüllt wird, und die Emissionen an Keimen und Endotoxinen der Anlage durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden, war eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich. Um den besonderen Vorsorgeanforderungen im Bauleitplanverfahren gerecht zu werden, erfolgt jedoch eine weitere Prüfung gemäß Stufe 2 des LAI-Leitfadens bzw. Punkt 1 der Sonderfallprüfung gemäß Anhang 10 des Referentenentwurfs zur TA Luft, obwohl die Prüfung nach Stufe 1/Anhaltspunkteprüfung für die Sonderfallprüfung dazu keine Anhaltspunkte ergeben hat.

### **Stufe 2/Punkt 1 der Sonderfallprüfung/ Prüfung auf Irrelevanz der Staubimmissionen**

Da Bioaerosole im Wesentlichen an Staub gebunden emittiert werden, wird eine weitere Prüfung anhand der Staubimmissionen empfohlen.

Die Gutachter haben festgestellt, dass der als Prüfkriterium der Sonderfallprüfung zur Beurteilung von Bioaerosolimmissionen heranzuziehende irrelevante Immissionsbeitrag an Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an den Ferien- und Wochenendhäusern an der Straße Zu den Teichen um Faktor 4 unterschritten wird. An den übrigen Analysepunkten ist die Staubzusatzbelastung noch deutlich geringer.

Beim Transport potentiell bioaerosolemittierender Stoffe können von Transportfahrzeugen Bioaerosole emittiert werden, sofern durch den Fahrtwind ein Luftaustausch an der Oberfläche der transportierten Materialien erfolgt, durch den Partikel und Bioaerosole abgetragen werden.

Die Anlieferung der Bioabfälle erfolgt in geschlossenen Sammelfahrzeugen. Die Abfuhr der ausgefaulten Gärreste erfolgt ebenfalls in geschlossenen, bzw. abgeplanten Transportfahrzeugen. Durch den geschlossenen Transport wird ein Luftaustausch an der Materialoberfläche minimiert, sodass kein relevanter Abtrag von Partikeln und Bioaerosolen zu erwarten ist. Durch die geplante Auslagerung der Gärrestkompostierung werden im Vergleich zum genehmigten Betrieb zukünftig unkompostierte Gärreste von der Anlage abgefahren. Im Jahresmittel werden wöchentlich 5 LKW mit Gärresten von der Anlage abgefahren.

Die potentiell pathogene Wirkung von Bioaerosolimmissionen ist neben der Zusammensetzung der Bioaerosole im Wesentlichen von der Immissionskonzentration und der Exposition

(Häufigkeit und Dauer) abhängig. Beim Transport der Gärreste können in geschlossenen Fahrzeugen keine relevanten Bioaerosolemissionen und damit auch keine relevanten Immissionskonzentrationen entstehen.

Weiterhin kann eine 5-mal wöchentliche Vorbeifahrt eines Transport-LKW zu keiner relevanten Expositionsdauer führen. Der Transport der Bioabfälle und der Abtransport der Gärreste ist daher nicht als relevanter bioaerosolemitierender Prozess zu betrachten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sowohl die Prüfkriterien der ersten als auch der zweiten Prüfstufe des LAI-Leitfadens, bzw. des Anhang 10 des Referentenentwurfs zur TA Luft eingehalten werden und durch die Ableitung der Abluft der Bioabfallvergärungsanlage über eine Abluftreinigungsanlage die Emissionen an Keimen und Endotoxinen - durch eine dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen - vermindert werden.

Somit liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Bioaerosole, hervorgerufen durch den geplanten Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage und der Abfallumschlaganlage beim Entsorgungszentrum in Brake-Käseburg vor.

### **Luftschadstoffe**

Aus dem Umschlagbetrieb mit dem Radlader resultieren die höchsten Luftschadstoffemissionen. Zur Beurteilung der Luftschadstoffemissionen wurde daher konservativ von einem Dauerbetrieb des Radladers ausgegangen. Da der Anteil des Radladers am Gesamtumschlag geringer als derjenige des Baggers ist, stellt dies eine für das Emissionsverhalten ungünstige (konservative) Betrachtungsweise dar.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den geplanten Zu- und Abluftvolumenströmen sowohl in der Anlieferhalle als auch in der Umschlaghalle die Arbeitsplatzgrenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) eingehalten werden. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Luftschadstoffe, hervorgerufen durch den geplanten Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage und der Abfallumschlaganlage beim Entsorgungszentrum in Brake-Käseburg zu erwarten.

### **Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Stadt Brake**

Die Stadt Brake hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und nachvollzogen. Es sind keine unzulässigen Geruchs- und Staubimmissionen sowie Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen im Bereich der Wohnnachbarschaft zu erwarten.

#### **3.2.3 Belange des Verkehrs**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Alte Rönnel an die Bundesstraße B 212. Die Erschließung ist damit bereits grundsätzlich vorhanden und gesichert.

Es liegt eine Verkehrsuntersuchung vor.<sup>3</sup> Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die Auswirkungen der Planungen auf die Einmündung Alte Rönnel/ B 212 untersucht und bewertet. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsmengen wurden am Donnerstag, Freitag und Samstag, den 22. bis 24.08.2019 Verkehrszählungen mittels Videotechnik an der Einmündung Alte Rönnel/ B 212 vorgenommen. Donnerstags und freitags wurde in der Zeit von 6.00 bis 19.00 Uhr gezählt und Samstag von 7.00 bis 16.00 Uhr. Es wurden dabei in 15-Minuten-Intervallen alle Kfz nach Fahrtrichtung und Fahrzeugtyp erfasst. Zum Zeitpunkt der aktuellen Zählung war die B 211 in Höhe der Ortschaft Großenmeer gesperrt. Dies führte zu spürbar höheren Verkehrsbelastungen auf der B 212. Die Gutachter sind von den gezählten Verkehrswerten ausgegangen, wohl wissend, dass diese im Zuge der B 212 erheblich überhöht sind. Dadurch sind in den Leistungsfähigkeitsberechnungen erhebliche Sicherheitsreserven vorhanden.

Für die neuen Nutzungen im Plangebiet sind die Gutachter von max. 25,7 Anlieferungen und 6,8 Abholungen mit Schwerverkehrsfahrzeugen pro Tag ausgegangen. Üblicherweise fahren Schwerverkehrsfahrzeuge relativ gleichverteilt im Tagesverlauf, wohin gehend Pkw-Fahrten eher zu Spitzenbelastungen neigen. Für die neuen SV-Zu- und Abfahrten sind die Gutachter davon ausgegangen, dass jeweils 1/3 aller Fahrten in der Spitzenstunde stattfinden. Die Annahme liegt damit auf der deutlich sicheren Seite.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich in der freitäglichen Spitzenstunde im heutigen Ausbauzustand eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D ergibt. In der samstäglichen Spitzenstunde ergibt sich eine befriedigende Verkehrsqualität der Stufe C.

Die Verkehrsgutachter haben festgehalten, dass sich unter Berücksichtigung der zum Teil erheblichen Sicherheiten in den berücksichtigten Verkehrsmengen durch die geplanten Nutzungsänderungen keine Probleme an der derzeitigen Anbindung des Plangebietes an die B 212 ergeben. Somit kann der Knotenpunkt auch mit den neuen Nutzungen im heutigen Ausbauzustand verbleiben. Ausbaumaßnahmen oder eine Signalisierung sind nicht erforderlich.

### **Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Stadt Brake**

Die Stadt Brake hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und nachvollzogen. Grundsätzliche verkehrliche Konflikte werden nicht erwartet. Der Knotenpunkt kann auch mit den neuen Nutzungen im heutigen Ausbauzustand verbleiben.

---

<sup>3</sup> Zacharias Verkehrsplanungen; Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias: Verkehrsuntersuchung zu geplanten Nutzungsänderungen am Entsorgungszentrum in der Stadt Brake; Hannover, 18.09.2019

### **3.2.4 Belange von Natur und Landschaft, Natura-2000, Eingriffsregelung, Artenschutz**

#### **3.2.4.1 Bestandsbeschreibung, Auswirkung, Eingriffsregelung**

##### Bestandsbeschreibung

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des hier behandelten Bebauungsplanes Nr. 71 in der 1. Änderung stellt sich die Planungsfläche im aktuellen Bestand als versiegelte Gewerbefläche und Betriebsfläche dar. Für den Naturschutz oder Artenschutz eventuell wertvolle Bereiche oder Freiflächen, werden durch die Änderungsplanung in Form einer Überplanung eines Regenrückhaltebeckens berührt. Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan stellen das Gebiet als bebaute Fläche dar.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor<sup>4</sup>. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, ob ein Bodenaushub innerhalb eines grundwassergesättigten Bereiches erforderlich wird. Sollte sich dies im Zuge der Bauphase jedoch ändern und tiefergehende Erdbaumaßnahmen erforderlich werden, muss in den betroffenen Bereichen eine Überprüfung auf potenzielle sulfatsaure Böden erfolgen. Sofern solche Substrate tatsächlich nachgewiesen werden, wäre im Zuge der Bauphase durch ggf. weitere Minimierung des Bodenaushubs und durch eine ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Bodenaushubs dafür Sorge zu tragen, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Versauerungsprozesse entstehen. Nähere Hinweise zum Umgang mit sulfatsauren Böden und potenziell sulfatsauren Böden enthalten die Publikationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geowissenschaften (LBEG) GEOFAKTEN 24 „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und GEOFAKTEN 25 „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten.“

##### Auswirkung der Planung

Planungsrechtlich unterliegt das Plangebiet bereits den Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71. Dementsprechend wird zur Prüfung der Auswirkungen im Folgenden der planungsrechtliche Bestand dem der Neuplanung gegenüber gestellt.

---

<sup>4</sup> NIBIS Kartenserver (2020): Themenkarte Bodenkunde / Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten

Rechtskräftiger VBP Nr. 71	VBP Nr. 71, 1. Änderung	Eingriffsbeurteilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbegebiet (zzgl. Nebenanlagen und Betriebsfläche)</li> <li>• Straßenverkehrsfläche</li> <li>• Anlage zur Regelung des Oberflächengewässers (Regenrückhaltebecken) inkl. Grünflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbegebiet (zzgl. Nebenanlagen und Betriebsfläche)</li> <li>• Straßenverkehrsfläche</li> </ul>	<p>Änderungen: Art der baulichen Nutzung vom Regenrückhaltebecken inkl. Grünanlage in eine Betriebsfläche:  <b>→ Eingriff</b></p>

Es ändert sich die Festsetzung im Osten des Plangebietes vom Regenrückhaltebecken in eine Betriebsfläche. Dies ist als erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser zu werten.

Es wurden ein schalltechnischer Bericht, eine Verkehrsuntersuchung und ein Immissionschutztechnischer Bericht zur Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen sowie Beurteilung der Bioaerosolimmissionen und Luftschadstoffkonzentrationen erstellt<sup>5</sup>. Diese kommen zu dem Schluss, dass die Änderung der Nutzung keine immissionsrelevanten Auswirkungen auf den Menschen in näherer Umgebung haben wird. Im Falle der Geruchsmissionen werden keine unzulässigen Beeinträchtigungen erwartet, sofern der Abluft der Vergärungsanlage ein funktionstüchtiger Biofilter zur Geruchsminderung zugeführt wird. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung gilt grundsätzlich, dass entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Insofern sind keinen weiteren Maßnahmen zum Ausgleich für Arten und Lebensgemeinschaften und zum Ausgleich für Bodenfunktionen erforderlich.

### Eingriffsregelung

Die 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 71 „Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage – Trockenfermentationsanlage im Bereich der Deponie Käseburg“ wird gemäß § 13a BauGB aufgestellt und erfüllt die Vorgaben für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dementsprechend sind bei diesem Verfahren

- eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB,
- Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und
- eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

<sup>5</sup> Siehe Anlagen: Zech Ingenieuresellschaft (2020), Zacharias Verkehrsplanung (2019), FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter (2020)

nicht erforderlich. Die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB und § 1a BauGB sind jedoch zu berücksichtigen. Eine Überwachung (Monitoring) ist nach § 4c BauGB nicht anzuwenden.

### **3.2.4.2 Artenschutz**

#### **Geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

#### **Europäische Vogelarten und Fledermäuse**

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung, Nutzung und des Versiegelungsgrades im Plangebiet sind nur Vorkommen von störungstoleranten Arten zu erwarten. Es wurde keine Faunakartierung durchgeführt. Daher lässt sich das Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen am Gebäude selbst nicht gänzlich ausschließen. Anzumerken ist, dass das bestehende Gebäude zum Planungsstand nicht abgerissen, sondern lediglich umgenutzt werden soll. Daher ist das Eintreten der nachfolgenden Verbotstatbestände unwahrscheinlich. Sollte im Zuge eines weiteren Vorhabens das Gebäude doch abgerissen werden, sind die nachfolgenden Verbotstatbestände zu prüfen.

#### **Sonstige Artengruppen**

Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten.

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

##### Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Für eventuell vorkommende Brutvögel und Fledermäuse können Betroffenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allgemein gilt für eine Umsetzung eines konkreten Vorhabens,

dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung oder ein Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) zu erfolgen hat. Falls dieser Zeitraum auf der Umsetzungsebene nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege oder Fledermausquartiere betroffen sind. Mögliche Brutverdachtsstellen am Gebäude sind durch eine fachkundliche Person vor Beseitigung auf Brut- oder Fledermausquartiere zu prüfen.

Verletzung und Tötungen artenschutzrechtlich relevanter Arten können so ausgeschlossen werden.

#### Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Für potenziell vorkommende, siedlungstolerante Vogelarten oder Fledermäuse kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das von der Planung ausgehende Störpotenzial, z.B. durch Baumaßnahmen, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Soweit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass einzelne siedlungstolerante Vögel ihre Brutstätte und Fledermäuse ihre Quartiere verlieren, so kann vor dem Hintergrund des im Plangebiet und der Umgebung vorhandenen vergleichbaren Habitatangebotes davon ausgegangen, dass die Bedeutung und ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Artenschutzrechtliches Fazit

Unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Es stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Änderung des vorliegenden Bauleitplanes dauerhaft entgegen.

### **3.2.4.3 Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven / Bremen“ (EU-Kennzahlen 2517-331) ca. 900 m in südöstlicher Richtung.

Die Erhaltungs- und Schutzziele der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt.

### **3.2.5 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen**

Die Wasserversorgung ist durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Das Plangebiet kann an die zentrale Trinkwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt durch örtliche Versorgungsträger. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 ausgewiesene Regenrückhaltebecken am östlichen Plangebietsrand wird überplant. Im Zuge der Umsetzung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 definierten Vorhabens ist die Oberflächenentwässerungskonzeption nochmals überdacht worden. Dabei hat sich ergeben, dass das nach ursprünglicher Planung vorgesehene und planungsrechtlich festgesetzte Regenrückhaltebecken am östlichen Rand des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 nicht mehr erforderlich war, da das anfallende Wasser in das bestehende System des Entsorgungszentrums Wesermarsch eingeleitet werden konnte. Der Vorhabenträger hat dazu eine „Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Regenwasserrückhaltung für die Bioabfallbehandlungsanlage Brake im Entsorgungszentrum Wesermarsch“ auf Grundlage einer entsprechenden fachlichen Aufarbeitung durch die IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, (Stand 15.06.2012) beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eingereicht. Die Behörde hat dem Vorhabenträger mit Bescheid vom 20.07.2012 mitgeteilt, dass die geplante Änderungsmaßnahme keiner Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf. Auf dieser Grundlage ist das Entwässerungssystem angepasst worden, so dass auf das ursprünglich geplante Regenrückhaltebecken verzichtet werden konnte. Da auch für die Zukunft kein entsprechender Bedarf für eine Rückhaltung an dieser Stelle gesehen wird, überplant die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Bereich entsprechend.

Das in geringen Mengen anfallende Schmutzwasser kann direkt der nördlich befindlichen Kläranlage zugeleitet werden.

Im Plangebiet befinden sich Stromleitungen der EWE Netz GmbH. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erfolgt eine rechtzeitige Absprache mit der EWE Netz GmbH.

### **3.2.6 Belange der Bauwirtschaft**

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den Unterlagen des Kartenservers des LBEG steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit wie z. B. Klei.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Die maßgeblichen DIN Vorschriften sind zu beachten.



## **4. Inhalte des Bebauungsplanes**

---

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Zur planungsrechtlichen Absicherung der oben beschriebenen Vorhabenplanung wird für das Plangebiet eine Abfallumschlagsanlage festgesetzt. Zulässig sind im Plangebiet folgende Nutzungen:

- Anlieferungs-, Lager- und Umschlaghalle für die Abfallarten (Restabfall, LVP-Fraktion, Sperrmüll, Gewerbeabfall, Baumischabfall, Altholz)
- Lager- und Verladehalle für Gärreste,
- Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Abluftbehandlungsanlagen (Biofilter, Abluftventilatoren und Wäscher),
- Befestigte Freiflächen, Zu- und Abfahrtsflächen,
- Büro-, Werkstatt- und Steuerungstechnikräume,
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Im Plangebiet wird eine maximale Gebäudehöhe von 12,50 m ü. NHN festgesetzt. Das Gelände liegt bei ca. 1,40 m ü. NHN, so dass absolute Gebäudehöhe von ca. 11,10 m ü. NHN zulässig sind. Ausgenommen von dieser Bauhöhenbeschränkung sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO sowie technische Anlagen des Immissionsschutzes.

Die überbaubaren Flächen werden aus der Vorhabenplanung abgeleitet. Der Bereich des bislang festgesetzten Regenrückhaltebeckens wird als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

## **5. Ergänzende Angaben**

---

### **5.1 Städtebauliche Daten**

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.491 qm.

### **5.2 Daten zum Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss (VA)	09.01.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am	01.02.2020
Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	

---

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	09.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß. § 3 (2) BauGB am	01.02.2020
Öffentliche Auslegung	10.02. – 10.03.2020
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	05.02.2020
Satzungsbeschluss (Rat)	26.05.2020

Brake, den

Der Bürgermeister